



Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Hausadresse: Ernst-Schneider-Platz 1 · 40212 Düsseldorf
Telefon 0211 3557-0

Das amerikanische Visa- und Einwanderungsrecht - Praktische Tipps und Hinweise -

Aufgrund von häufig auftretenden Visabetrugsfällen sind wieder mehr Kontrollen und Sicherheitsmaßnahmen in Kraft getreten.

Das "Department of Homeland Security" (Ministerium für Heimatschutz, im Folgenden „DHS“ genannt) ist für den Schutz der amerikanischen Grenzen und das Einwanderungsverfahren zuständig. Das DHS hat die originäre Zuständigkeit über die ausländischen Reisenden und wird in "Bureau of Citizenship and Immigration Services" (Büro für Staatsangehörigkeits- und Einwanderungsangelegenheiten „CIS“ oder „USCIS“) und „Bureau of Immigration and Custom Enforcement" (Büro für Vollstreckung der Einwanderungs- und Zollangelegenheiten „ICE“) unterteilt.

Die Aufgaben des CIS liegen ausschließlich im Bereich der Dienstleistungen, wie z. B. der Bearbeitung der Anträge für den Erwerb der amerikanischen Staatsangehörigkeit, Verwaltung der Visaprogramme, Erteilung der Arbeitserlaubnis und sonstiger Genehmigungen sowie in der Betreuung der neuen Aufenthaltsberechtigten und Staatsbürger. Das ICE befasst sich hingegen mit der Entwicklung und Vollstreckung des Bundesvisa- und Einwanderungsrechts sowie des Zoll- und Luftsicherheitsrechts. Die nachfolgende Zusammenfassung beinhaltet die derzeit wichtigsten Veränderungen im amerikanischen Visa- und Einwanderungsrecht. Der gemeinsame Nenner dieser Änderungen ist eine möglichst frühe und vollständige Vorbereitung aller Visaanträge für ausländische US-Besucher und Arbeitssuchende.

US-Visit-Programm

Alle Ausländer, die mit einem zeitbegrenzten Visum oder unter dem Visa-Waiver-Programm einreisen, müssen sich bei der US-Einreise einer Abnahme von tintenfreien Fingerabdrücken (Scan) beider Zeigefinger und einer digitalen Bildaufnahme unterziehen.

Die biometrischen Daten werden unverzüglich mit Kriminaldatenbanken, Terrorüberwachungslisten und konsularischen Auskünften verglichen und in dem IDENT-System (Biometric Identification System) in dafür eingerichteten Datenbanken gespeichert.

Das USVISIT-Programm wird auch bei der Vergabe von zeitbefristeten Visa bei den amerikanischen Konsulatsvertretungen im Ausland angewandt.

ESTA-Reise unter dem Visa-Waiver („VW“) Programm

Seit dem 12. Januar 2009 brauchen Reisende aus Visa-Waiver-Ländern vor dem Reiseantritt in die Vereinigten Staaten im Rahmen des ESTA-Programms (Electronic System for Travel Authorization) eine sogenannte ESTA-Reisegenehmigung. Zur Beantragung dieser Genehmigung müssen sich alle VW-Reisenden in das webbasierte ESTA-System einloggen und online einen Antrag mit ihren persönlichen und anderen Daten ausfüllen, anhand dessen ihre Teilnahmeberechtigung am Programm für visumfreies Reisen geprüft wird. ESTA-Anträge sollten bis spätestens 3 Tage vor dem Reiseantritt in die USA – soweit möglich auf früher - eingereicht werden. Es besteht kein Anspruch auf Einreise in die USA. Die Entscheidung liegt beim Immigration Officer.

Die ESTA-Daten werden dann mit der Strafverfolgungsbehörde abgeglichen. In den meisten Fällen wird eine Reisegenehmigung innerhalb eines Tages erteilt. Die ESTA-Genehmigung ist bis zu zwei Jahren oder bis zum Ablauf der Gültigkeit des Passes gültig, je nachdem was früher eintritt. Weitere [ESTA-Informationen](#) sind einzusehen. Es ist empfehlenswert, eine Kopie der ESTA-Genehmigung mit dem Pass bei sich zu führen sowie Informationen zum Hotel. Die ESTA Genehmigung ist kostenpflichtig. Eine Einreise unter dem ESTA/Visa-Waiver-Programm ist nicht mehr möglich, wenn dem Reisenden schon einmal ein US-Visum oder eine U.S. Einreise verwehrt wurde. VW- Reisenden wird in der Regel eine Aufenthaltsdauer von 90 Tagen gestattet.

Die Vereinigten Staaten haben im Februar 2016 begonnen, im Rahmen des Gesetzes Visa-Waiver-Program Improvement and Terrorist Travel Prevention Act of 2015 „Änderungen“ des Programms für visumfreies Reisen umzusetzen. Dem Gesetz nach können Reisende, die einer der folgenden Kategorien angehören, nicht mehr im Rahmen des Visa-Waiver-Program (VWP) in die Vereinigten Staaten einreisen:

- Staatsangehörige von VWP-Ländern, die am 1. März 2011 oder danach in den Irak, den Sudan, dem Iran, Syrien, Libyen, Somalia, Nordkorea oder den Jemen eingereist sind oder sich dort aufgehalten haben (mit wenigen Ausnahmen bei Reisen zu diplomatischen oder militärischen Zwecken im Auftrag eines VWP-Landes);
- Staatsangehörige von VWP-Ländern, die außerdem die iranische, irakische, sudanesishe oder syrische Staatsangehörigkeit besitzen. Diese Personen können weiterhin im Rahmen des normalen Einreiseverfahrens ein Visum bei der zuständigen Botschaft oder dem Konsulat beantragen.
- Staatsangehörige von VWP-Ländern, die nach Januar 2021 in Kuba waren.

Seit dem 1. April 2016 benötigen Teilnehmende am Programm für die Visafreie Einreise einen elektronischen Reisepass (e-Pass).

H-1B-Visa-Begrenzungen und Alternativen

Zurzeit ist die Anzahl der H-1B-Visa (Visa für Spezialberufler) für jedes Geschäftsjahr beschränkt. Das H-1B-Visa-Kontingent für das gesamte Fiskaljahr ist oft bereits am 1. April vergriffen. Der 1. April ist der erstmögliche Tag der H-1B-Beantragung für einen Arbeitsstart zum 1. Oktober eines jeden Jahres. Momentan gibt es keine Anzeichen, dass die Anzahl der H-1B-Visa erhöht wird. Die Gesamtzahl beinhaltet H-1B-Visa für US-Master-Degree-Halter. Daher sollten Anträge für H-1B Visa am 1. April eingereicht werden. Es ist dringend anzuraten, die H-1B-Visabeantragung bis zum Anfang Januar des Einlegejahres zu planen, um sicherzustellen, dass die Petition zum 1. April eingereicht werden kann und so die bestmögliche Chance zu haben, in das Kontingent zu kommen. Wichtige Voraussetzung für den Antrag ist auch ein konkretes Arbeitsplatzangebot.

Ausnahmen: Zu dem jährlichen Kontingent an H-1B-Visa zählen nicht die gegenwärtigen Besitzer eines H-1B-Visums, die auf eine Verlängerung bzw. Erweiterung ihres Status warten. Ferner sind auch Hochschulen, gemeinnützige Organisationen, die mit Hochschulen verbunden bzw. an diese angegliedert sind und gemeinnützige Forschungsinstitute von dem H-1B-Visa-Kontingent ausgenommen. Ebenfalls werden von diesem Kontingent nicht erfasst: J1-Ärzte, die eine 2-jährige Befreiung von dem Aufenthaltsbedürfnis erhalten haben, Personen, die früher im H1B-Status im Hochschulbereich gearbeitet haben sowie juristische Personen, die an gemeinnützige bzw. Regierungsforschungsinstitute angegliedert sind oder mit diesen verbunden sind.

Für den Fall, dass das Kontingent der H-1B-Visa ausgeschöpft ist, können Ausländer ggf. auf andere Visa ausweichen, wie z. B. die Nichteinwanderungsvisa J-1, L-1 oder E-1/E-2.

Notwendiges Reisedokument

Alle Reisenden in die USA, einschließlich Säuglinge und Kinder, brauchen einen maschinenlesbaren Reisepass für die Einreise in die Vereinigten Staaten.

Sicherheitsüberprüfungen bei Nichteinwanderern

Es gibt mehrere Arten der Sicherheitsüberprüfung bei der Bearbeitung von Visaanträgen von Nichteinwanderern.

Die "Visa-Condor"-Sicherheitsüberprüfung wird zum größten Teil anhand der Informationen durchgeführt, die im Antragsformular DS-157 offengelegt werden (einschließlich der Reisen in vorwiegend islamische Länder in den letzten 10 Jahren, frühere Beschäftigung, Wehrdienst für bestimmte Staaten, spezielle Fähigkeiten bzw. Trainings). Visa-Halter aus Nordkorea, Kuba, Syrien, Sudan, Iran, Irak und Libyen oder aus den "List of 26"-Ländern (www.uscis.gov) werden häufig der Condor-Sicherheitsüberprüfung unterzogen. Die meisten der „Visa Condor“-Überprüfungen sind innerhalb von 30 Tagen abgeschlossen.

Die "Visa-Mantis"-Sicherheitsüberprüfung (auch "sensible Technologie" genannt) basiert darauf, ob sich der Antragsteller in einer der Kategorien der „Critical Filed List“ (Kritischer Bereich Raster CFL) des Bundesdezernats „Technologie Alert List“ (Technologienwarnungsraster TAL) befindet. TAL schließt erheblich vergrößerte Raster von Technologien mit mehrfachen Anwendungsmöglichkeiten ein; es sind grundsätzlich „friedliche“ Technologien, die aber auch im militärischen Bereich einsetzbar sind. Wenn man berücksichtigt, dass TAL insbesondere Technologien (wie Chemie, Biochemie, Immunologie, Industriechemie und Pharmakologie) umfasst, kann fast jeder Wissenschaftler, Arzt, Akademiker oder Ingenieur, der in einem dieser Bereiche tätig ist, der Mantis-Sicherheitsüberprüfung unterworfen werden. Die Mantis-Überprüfung beansprucht in den meisten Fällen bis zu 30 Tagen.

Schließlich kann ein Antragsteller auch aufgrund eines bekannten, registrierten oder weit verbreiteten Namens einen Hinweis aus dem NCIC (National Crime Information Center) auslösen. „Criminal-Hit“-Überprüfungen können vier bis sechs Wochen beanspruchen. Konsequenzen eines Alkoholdelikts: Im Zusammenhang mit Visaanträgen ist der befragende Officer des US-Konsulates nun verpflichtet, jeden Visaantragsteller über etwaige Verurteilung(en) wegen Alkoholmissbrauchs zu befragen. Sollte ein Antragsteller wegen eines Alkoholdelikt verurteilt worden sein, steht es im Ermessen des Officers, ein psychologisches Gutachten zu verlangen, bevor er über den Visaantrag entscheidet.

B-1/B-2 Besuchervisum für Geschäftsleute und Touristen

In der Vergangenheit wurde den meisten Besuchern mit einem B-1/B-2-Visum automatisch ein Aufenthaltsrecht von sechs Monaten (180 Tage) eingeräumt. Heutzutage wird den B-1/B-2-Besuchern ein Aufenthaltsrecht von 90 Tagen gestattet, wobei dem Einwanderungsbeamten Ermessen eingeräumt ist, den Aufenthalt bis zu einem Jahr aus guten und nachprüfbaren Gründen zu gewähren. Obwohl deutsche Staatsbürger für Geschäfts- und touristische Reisen unter dem VW Programm einreisen können, ist es für den Vielreisenden ratsam, ein B-1/B-2 Visum zu beantragen, um bei häufigen U.S. Einreisen keine oder zumindest weniger „Probleme“ zu bekommen.

Für Geschäftsreisende ist es ratsam, einen Brief des deutschen Arbeitgebers mitzuführen, der die deutsche Anstellung bestätigt und den Grund der Geschäftsreise beschreibt. Die Tätigkeiten eines B-1 Geschäftsreisenden beinhalten z. B. die Anbahnung von Geschäfts- und Kundenkontakten, Besuch von Konferenzen und Forschungssitzungen (ohne Bezahlung), Geschäftsgründung (Ankauf/Pacht eines Objektes), Führen von Einstellungsgesprächen mit Angestellten, Treffen mit Anwälten oder Beratern, Abschluss von Verträgen und innerbetriebliche Ausbildung (ohne Bezahlung).

Für Montagearbeiten eines deutschen Facharbeiters sollte ein B-1 Visum beantragt werden. Damit kann der Facharbeiter für eine kurze Zeit eine Montage oder Endabnahme ohne ein Arbeitsvisum in den USA durchführen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: Beantragung eines B-1-Visums (Business Traveler), Einreisezweck: Einbau, Service, Reparatur oder Training im Zusammenhang mit Maschinen, die von einem amerikanischen Käufer bestellt und in die USA geliefert wurden. Der Kaufvertrag für diese Waren sollte ausdrücklich eine solche Tätigkeit eines Facharbeiters vorsehen, den der deutsche Verkäufer bezahlen muss. Ausdrücklich ausgenommen von dieser Regel sind Montagearbeiten an Baustellen. Facharbeiter, die Montagearbeiten auf Baustellen erledigen, brauchen ein Arbeitsvisum. Diese Gruppe ist ausdrücklich von der B-1-Regel ausgeschlossen. Es ist wichtig, einen gut dokumentierten B-1-Visaantrag einzureichen, der u. a. eine Kopie des Kaufvertrages und einen Nachweis über die Spezialkenntnisse des Facharbeiters beinhaltet. Auch sollte der B-1 Kandidat Kopien des Vertrages bei der U.S. Einreise (mit ggf. englischer Übersetzung) bei sich führen.

Ein B2-Visum-Besucher, der sich für ein Hochschulstudium in den Vereinigten Staaten immatrikulieren möchte, kann nicht von seinem Nichteinwanderungsstatus in den Studentenstatus wechseln, sofern er dies nicht dem US Konsulat im Ausland bei der Ausstellung des Besuchervisums angezeigt und einen entsprechenden Vermerk in seinem Visum erhalten hat.

Warnung: Die Einreise als B-1-Geschäftsreisender ist nur für limitierte, unbezahlte U.S.-Tätigkeiten erlaubt und beinhaltet die oben beschriebenen Besuchszwecke. Auf keinen Fall aber erlaubt die B-1-Einreise die Aufnahme von „produktiver Arbeit“, da für eine solche ein Arbeitsvisum benötigt wird. Verstöße gegen diese Vorschrift können erhebliche Strafen beinhalten. Sollte der Einreisebeamte eine betrügerische Einreiseabsicht erkennen, kann es dem Einreisenden auf Lebzeit verboten werden, in die USA zu reisen. Auch sollte man auf keinen Fall als „Tourist“ einreisen, wenn die Reise einen geschäftlichen Charakter hat, da dies als eine betrügerische Einreiseabsicht gewertet wird.

L-1-Visum im Wandel

Das L-1-Visum, das für die firmeninterne Versetzung, zum Beispiel im Rahmen einer Entsendung einer Arbeitskraft vorgesehen ist, steht unter weiterer Überprüfung und Einschränkung durch den US-Kongress. Seit 1970 haben internationale Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten das L-1-Visum erfolgreich genutzt, um ihre US-Organisation mit Hilfe firmenintern geschulter Fachkräfte oder Führungspersonal erfolgreich zu führen.

Es ist zu erwarten, dass das L-Visum zusätzlichen Anforderungen des US-Arbeitsministeriums unterliegen wird.

In den letzten Jahren und aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit in den USA sowie der Tatsache, dass dieses Visum noch nicht numerisch limitiert ist, sind die Anforderungen an dieses Visum (speziell im Zusammenhang mit den Mitarbeitern, die als Spezialisten in die USA versandt werden sollen) sehr gewachsen. Auch für junge und kleine Firmen ist es sehr schwer geworden, L-1 Visa zu erhalten. Der Antragsteller muss sehr genau darstellen, warum der Arbeitnehmer ein Spezialist ist, wie er/sie sein/ihr Spezialwissen erworben hat, wie dieses Spezialwissen angewandt wird, warum kein U.S. Bürger zeitgerecht für die angebotene Position eingewiesen werden kann und dass der Spezialist sich mit seinen Kenntnissen klar von üblichen U.S. Arbeitern absetzt. In mehr als 80 % aller Petitionen verlangt die Behörde weitere Angaben und Dokumente nach der Einreichung der Petition. Das Beherrschen der deutschen Sprache zählt in der Regel nicht unter die geforderte Spezialqualifikation.

Größere Firmen haben die Option, eine sogenannte „L-1 Blanket Petition“ einzureichen. Sollte diese Petition von USCIS bewilligt werden, können die Visaantragsteller das Visum direkt bei der amerikanischen Botschaft beantragen, wo der Prüfungsstandard „relaxter“ ist und eine L-1A/B Petition eher durchsetzbar ist. Auch spart dies Zeit und Gebühren, da vorher kein Antrag bei der Behörde in den USA eingereicht werden muss.

E-1/E-2 Handels- und Investorenvisum

Als gute Alternative zum L-1 Visum gestaltet sich das E-1/E-2 Visum. Die Kategorie „Handelsvisum“ (E-1 Visum) ist vorgesehen für Personen, die in die USA einreisen möchten, um umfangreiche Handels- oder Geschäftsaktivitäten (mindestens 50 %) zwischen den Vereinigten Staaten und ihrem eigenen Land zu betreiben. Der Begriff „Handel“ umfasst dabei nicht nur den Austausch von Gütern, sondern auch von Dienstleistungen und Technologien. Die Kategorie „Investorenvisum“ (E-2 Visum) ist für Personen vorgesehen, die in den USA ein Unternehmen gründen oder leiten möchten, in das sie beträchtliches Kapital investiert haben oder investieren werden.

Für beide Visaarten ist es notwendig, dass der Visaantragsteller Staatsbürger eines Landes ist, das einen entsprechenden Treaty Vertrag mit den USA unterhält und dass die U.S. Gesellschaft, für die der Visaantragsteller in den USA arbeiten möchte, die gleiche Nationalität wie das Vertragsland hat.

Um ein E-1/E-2 Visum zu beantragen, muss der U.S. Arbeitgeber eine dementsprechende Registrierung beim U.S. Konsulat einreichen, unter der dann Visaanträge für Spezialisten und Führungskräfte beantragt werden können.

Entsendung von Mitarbeitern in die USA

Firmengründung in den USA

Mit wenigen Ausnahmen erfordert die Entsendung eines Mitarbeiters in die USA die vorherige Gründung einer US-Firma. Diese wird meist in Form einer Tochterfirma gestaltet. Es ist sehr wichtig, die richtige Gesellschaftsform zu wählen. Es ist zu empfehlen, vor der Gründung die Form der Gesellschaft und deren Steuerauswirkungen mit einem Fachanwalt zu besprechen. Die amerikanische Gesellschaft sollte alle anfänglich notwendigen Formalien erledigen (z. B. Beantragung der Steuernummer, die Anmietung eines Geschäftsbüros (eine reine Postkastenadresse ist nicht ausreichend), die Eröffnung eines Geschäftskontos etc. und kann dann als Basis für ein Arbeitsvisum benutzt werden. Es ist zu beachten, dass für ein L-1 firmeninternes Versetzungsvisum die deutsche Mutter oder die amerikanische Tochter 51 % der firmenverwandten Anteile halten muss. Für E-1/E-2 Visa muss die amerikanische Gesellschaft zu mindestens 50 % in deutschem Eigentum stehen. Dies können Einzelpersonen oder Gesellschaft(en) oder beides sein. Anstelle einer Firmengründung kann ein deutsches Unternehmen/eine Einzelperson sich auch in ein bestehendes US-Unternehmen einkaufen, sollte aber dringend die aufgeführten Prozentsätze am Eigentum beachten.

Entsendung von Praktikanten und Kurzzeitentsendung

Firmeninterne Praktikanten, die ein offizielles Training in den USA bekommen, benötigen ein J-1-Trainingsvisa.

Mitarbeiter, die nur für eine kurze Zeit zu einem U.S.-Tochterunternehmen kommen, um Geschäftsabläufe zu beobachten oder internationale Projekte zu besprechen, können als B-1 oder Visa-Waiver-Business-Traveler (mit ESTA-Genehmigung) in die USA reisen. Es ist zu empfehlen, diese Mitarbeiter mit einem kurzen Brief des deutschen Arbeitgebers auszurüsten, der bestätigt, dass der Mitarbeiter bei der deutschen Gesellschaft arbeitet, weiterhin sein Gehalt von der deutschen Firma bezieht, keine produktive Arbeit in den USA ausübt, kein Gehalt in den USA erhält und nach Abwicklung des Geschäftsbesuches nach Deutschland zurückkehrt. Auch ist ein Rückflug-Ticket bei der US-Einreise nachzuweisen.

Aufenthalt für Forschungszwecke

Mitarbeiter, die für Forschungszwecke in die USA entsendet werden, benötigen in der Regel ein J-1-Visum, es sei denn, dass sie die Forschung im Rahmen einer US-Anstellung betreiben, für die dann ein Arbeitsvisum notwendig ist.

Hilfreiche Tipps für die Visabearbeitung in Deutschland

Im Hinblick auf die ständigen Änderungen im amerikanischen Visarecht, inklusive der Visa-Interviewpflicht und der unterschiedlichen Behandlung von Visaanträgen bei den US-Konsulaten, ist es sehr hilfreich, sich einen Überblick über die Visabedingungen auf der Homepage des ausgewählten Konsulates zu verschaffen (für US-Konsulate in Deutschland: www.usembassy.de). Seit August 2003 ist ein Visa-Interview Pflicht. Interviews sind bei jeder Form von zeitbegrenzten Visaanträgen erforderlich, einschließlich des Antrages auf Visumverlängerung. Ausgenommen von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen zum Interview sind Kinder bis zum 14. und Personen jenseits des 79. Lebensjahres, sowie die meisten Diplomaten für Dienstreisen. Allerdings müssen die Personen, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben oder deren früherer Visumantrag abgelehnt wurde, persönlich erscheinen.

Den Interviewtermin sollte man so früh wie möglich bei dem jeweiligen U.S. Konsulat vereinbaren. Wichtig ist auch, dass jeder Visaantragsteller nunmehr das Formblatt DS-160 online ausfüllen muss, das auch ein digitales Photo beinhaltet. Im Dezember und während der Sommerferien sind Wartezeiten für Interviewtermine und Visabearbeitung zu erwarten. Eine frühe Planung ist daher empfohlen. Um die Sicherheit bei den amerikanischen konsularischen Vertretungen zu gewährleisten, dürfen keine Mobiltelefone, elektronischen Geräte, großen Taschen, Rucksäcke und Kinderwagen etc. mitgenommen werden. Der Antrag für das Visum und andere Unterlagen, die hierfür notwendig sind, sollten zum Zeitpunkt des Interviews bereits vollständig vorliegen, einschließlich der bezahlten Visagebühr, der Fotos (siehe Vorgaben des Konsulates) und des online-eingereichten Formulars DS-160 sowie einem adressierten und frankierten Rückumschlag. Jedes Konsulat hat seine eigenen Regeln, und es ist sehr wichtig, dass der Visaantragsteller sich auf der jeweiligen Webseite informiert, bevor er zum Interview geht. Es kann bis zu einer Woche dauern, bis der Pass an den Visaantragsteller nach dem Interviewtermin zurückgesandt wird.

Überprüfung der Unterlagen während des USA-Aufenthaltes

Während des USA-Aufenthaltes sollten alle Visahalter (d. h. Arbeitnehmer mit einer befristeten Arbeitserlaubnis, Studenten, etc.) und Einwanderer (d. h. unbefristet aufenthaltsberechtigte Besitzer der Green Card) stets Ausweispapiere mit sich führen, die ihren ausländerrechtlichen Status beweisen. Bitte beachten Sie, dass in vielen U.S. Bundesstaaten die Polizei nunmehr autorisiert ist, eine Person, die ihren Visastatus nicht nachweisen kann, festzunehmen und an die Immigrationsbehörde zu berichten. Der Visastempel im Pass ist das offizielle Einreisedomument. Sollte der Reisende mit einem gültigen Visum einreisen, bekommt er auch nur noch einen Einreisestempel, kann aber einen sogenannten Ankunft-/Abreise-Beleg (I-94), über <https://i94.cbp.dhs.gov/i94/#/home> erhalten. Ein E-Visum-Besitzer soll sich insbesondere dessen bewusst sein, dass die Einwanderungsbehörde auf dem Einreisestempel die Aufenthaltsdauer von zwei Jahren vermerken wird, auch wenn der E-Visum Stempel eine längere Dauer vorsieht. Es sollte auch beachtet werden, dass der Einreisebeamte bei Visahaltern nur einen

Aufenthalt bis zum Ablauf des Reisepasses gewährt, auch wenn das Visum noch länger gültig ist. Angesichts der drastischen Maßnahmen, die durch den „Immigration Reform Act“ aus dem Jahre 1996 eingeführt worden sind, ist es zwingend erforderlich, das im Einreisestempel eingetragene Ausreisedatum zu überprüfen, um Überschreitungen der Aufenthaltsdauer zu vermeiden. Diese können nämlich zu einem vorübergehenden oder einem Dauereinreiseverbot in die USA führen. Schließlich empfiehlt es sich, Kopien aller Unterlagen betreffend der Visa- und Einwanderungsangelegenheiten einschließlich der Einreisestempel aufzubewahren.

Zuwiderhandlungen werden im USCIS System vermerkt und dort für 75 Jahre gespeichert.

Vereinfachte Einreise in die USA – Das „Global Entry“ Programm

Mit "Global Entry" bieten die USA ein Registrierungsprogramm für vertrauenswürdige Reisende an, die nach vorheriger Sicherheitsüberprüfung und anschließender Zulassung zum Programm von einer vereinfachten und schnelleren Einreisekontrolle profitieren können. Die Teilnahme lohnt sich besonders für Vielreisende, die häufig in die USA fliegen. Auch bei Teilnahme an „Global Entry“ ist zur Einreise in die USA jedoch weiterhin eine ESTA-Einreiseerlaubnis oder ggf. ein Visum notwendig.

Um deutschen Staatsangehörigen (die keine Green Card oder die U.S. Staatsangehörigkeit besitzen) die Teilnahme an „Global Entry“ zu ermöglichen, sind „Global Entry“ und das deutsche Programm für registrierte Reisende "ABG" (Automatisierte biometriegestützte Grenzkontrolle) miteinander verknüpft. Deutsche Staatsangehörige müssen sich zunächst bei der Bundespolizei für das Programm "ABG+" registrieren, um anschließend auch die Aufnahme in „Global Entry“ beantragen zu können. Die Deutsche Bundespolizei bietet diesen Service am Frankfurter Flughafen an.

Mehr Informationen unter: <https://www.cbp.gov/travel/trusted-traveler-programs/global-entry>.

Autorin:

© Hilde Holland, Esq., Fachanwältin für US-Visa- und Einwanderungsrecht
Partner, Wuersch & Gering LLP
100 Wall Street, 10th Floor
New York, N.Y. 10005
Tel. (001) 212 509-4715
Fax (001) 212 509-9559
E-Mail: hilde.holland@wg-law.com / www.wg-law.com

Ihre Ansprechpartnerin bei der IHK Düsseldorf

Katrin Lange
Referentin Internationale Märkte und Trends
Tel. 0211 3557-227
E-Mail: katrin.lange@duesseldorf.ihk.de

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service der IHK Düsseldorf – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Januar 2025